

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das
Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton
Solothurn

**betreffend die Programmziele
im Bereich
Landschaft
2025 - 2028**

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Bereich Landschaft gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- Vom Kanton, im Rahmen dieses Programms, beantragter Bundesbeitrag: CHF 4'079'200

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Natur- und Heimatschutzverordnung vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025 – 2028

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Teilprogramm Landschaftsqualität

- Art. 13, 14a Abs. 1, 18d Abs. 2, 18d Abs. 1 und Art. 23c Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11)
- Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)

Teilprogramm Weltnaturerbe

- Art. 13 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Welterbe-Konvention, SR 0.451.41)

Teilprogramm Pärke

- Art. 23e ff. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung vom 7. November 2007 (PäV; SR 451.36)
- Handbuch für die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung (BAFU 2018)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Art. 115 und 121 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986
- Art. 58 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2008
- Art. 1, 57, 75 und 119-129 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980
- Kantonsratsbeschluss zum Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2021 – 2032 vom 11.11.2020
- Strategie Natur und Landschaft 2030+ (RRB 2018/1906 vom 4.12.2018)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

- Teilprogramm Landschaftsqualität: Kantonsgebiet
- Teilprogramm Weltnaturerbe: Perimeter des Weltnaturerbes gemäss kantonalem Richtplan
- Teilprogramm Pärke von nationaler Bedeutung: Perimeter der Pärke gemäss kantonalem Richtplan

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2028 soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

Teilprogramm Landschaftsqualität

Die Schönheit und Vielfalt der Schweizer Landschaften mit ihren regionalen natürlichen und kulturellen Eigenarten bieten heutigen und künftigen Generationen eine hohe Lebens- und Standortqualität. Dies umfasst namentlich:

- PZ 2a-1 Landschaftskonzeption
- PZ 2a-2 Aufwertungsmassnahmen in besonders wertvollen Landschaften sowie Umsetzung bei Moorlandschaften
- PZ 2a-3 Aufwertungsmassnahmen in Siedlungen und Agglomerationen
- PZ 2a-4 Wissen

Teilprogramm Weltnaturerbe

Der aussergewöhnliche universelle Wert der UNESCO-Weltnaturerbebestätten der Schweiz ist langfristig garantiert und erhalten. Dies umfasst namentlich:

- PZ 2b-1: Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts des Weltnaturerbes und räumliche Sicherung
- PZ 2b-2: Sensibilisierung und Bildung
- PZ 2b-3: Forschung und Monitoring
- PZ 2b-4: Management und Kommunikation

Teilprogramm Pärke von nationaler Bedeutung

In Nationalpärken, Regionalen Naturpärken, Naturerlebnispärken einschliesslich der Biosphärenreservate wird/werden:

- PZ 2c-1: die hohe Natur- und Landschaftsqualität erhalten und aufgewertet
- PZ 2c-2: die nachhaltige Regionalentwicklung gefördert, indem die vorhandenen Qualitäten in Wert gesetzt und die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden
- PZ 2c-3: die regionale Identität gestärkt und Bildung für nachhaltige Entwicklung betreiben
- PZ 2c-4: die Synergien mit weiteren relevanten Politiken ausgeschöpft

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungs-indikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
2a Landschaftsqualität				
2a-1	Landschafts-konzeption	LI 1.1 Aktuelle Landschafts-konzeption	1	Abstimmung mit den Zielen des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) und weiteren Strategien des Bundes Regionalisierung und Operationalisierung der Ziele, als Basis u. a. für Landschaftsaufwertungsmassnahmen Verankerung der Konzeption im kantonalen Richtplan Intersektorielle Koordination und Partizipation zur Abstimmung mit den Sektoralpolitiken
2a-2	Aufwertungs-massnahmen in besonders wert-vollen Land-schaften sowie Umsetzung bei Moorlandschaften	LI 2.1 Anzahl Aufwertungspr ojekte	2 Stk.	Abstimmung der Massnahmen mit den Sachzielen 5.B und 5.C des LKS Abstimmung der Massnahmen mit den objektspezifischen Schutzzielen bzw. Zielsetzungen sowie der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1)
2a-3	Aufwertungs-massnahmen in Siedlungen und Agglomerationen	LI 3.1 Anzahl Aufwertungs-projekte	5 Stk.	Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1), dem kantonalen Gesamtkonzept PZ 1 der PV «Naturschutz», den Agglomerationspro-grammen Verkehr und Siedlung (Leitbild, Teilstrategie Landschaft), den Planungen der Kantone für die ökologische Infrastruktur sowie kommunalen oder regionalen Strategien für Natur und Landschaft Koordination der Zusammenarbeit auf kantonaler und überkommunaler Ebene
2a-4	Wissen	LI 4.1 Anzahl Wissens-projekte	3 Stk.	Abstimmung der Massnahmen mit den Sachzielen 5.E bis 5.G des LKS Abstimmung der Massnahmen mit der kantonalen Landschaftskonzeption (PZ 1) Fokus auf die Landschaftsqualitätsziele des LKS bei der Beratung

Teilprogramme Weltnaturerbe sowie Pärke von nationaler Bedeutung

Durch die vorliegende Vereinbarung werden im Weltnaturerbe sowie in den Pärken von nationaler Bedeutung die unter Punkt 5.1 aufgelisteten strategischen Programmziele verfolgt und die nachstehenden Leistungen erbracht.

2b Weltnaturerbe Alte Buchenwälder, Bettlachstock			
ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons
2b-1	Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts sowie für die räumliche Sicherung	LI 1.1 Anzahl spezifischer Projekte zur Erhaltung des aussergewöhnlichen universellen Werts sowie für die räumliche Sicherung	2
2b-2	Sensibilisierung und Bildung	LI 2.1 Anzahl spezifischer Sensibilisierungs- und Bildungsangebote für die im Managementplan definierten Zielgruppen	7
2b-3	Konzeption und Koordination der Forschung	LI 3.1a Ein aktuelles Forschungskonzept und in Zusammenhang mit dem OUV liegt vor und wird umgesetzt.	1
		LI 3.1b Anzahl geleistete Arbeitstage für die Koordination der Forschung und des Monitorings	40
2b-4	Management, Kommunikation	LI 4.1a Anzahl spezifischer Projekte zu Management effectiveness, Evaluation und Prozessen	9
		LI 4.1b Eine Kommunikationsstatistik mit allen relevanten Zahlen ist jährlich geführt	1

2c Regionaler Naturpark Thal			
ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons
2c-1	Erhaltung und Aufwertung von Natur und Landschaft	LI 1.1a Anzahl parkspezifischer Projekte zur Förderung von Arten sowie zu Erhalt, Aufwertung und Vernetzung wertvoller natürlicher und naturnaher Lebensräume	33
		LI 1.1b Anzahl parkspezifischer Projekte zum wirkungsvollen Besuchermanagement	6
		LI 1.1c Anzahl geleistete Personenarbeitstage für Aufwertungs- und Pflegemassnahmen	3'500
		LI 1.2 Anzahl parkspezifischer Projekte zu Erhalt und Aufwertung der Landschaft	14
		LI 1.3 Anzahl sanierter oder aufgewerteter parkspezifisch wertvoller Kulturgüter und Ortsbilder	2
2c-2	Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft	LI 2.1a Anzahl gültige Partnerschaftsvereinbarungen	40
		LI 2.1b Anzahl Produkte und Dienstleistungen, die das Produktelabel Schweizer Pärke tragen	150
		LI 2.2 Anzahl parkspezifischer buchbare natur- und kulturnaher touristischer Angebote	42
		LI 2.3 Anzahl parkspezifischer Projekte zur Stärkung der nachhaltigen Regionalwirtschaft sowie regionalen Mobilität	37
2c-3	Sensibilisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	LI 3.1 Anzahl Sensibilisierungs- und Bildungsangebote für die im Managementplan definierten Zielgruppen des Parks	40
		LI 3.2 Anzahl parkspezifischer Projekte zur Förderung des kulturellen Lebens	45
2c-4	Management, Kommunikation und räumliche Sicherung	LI 4.1 Eine Kommunikationsstatistik mit allen relevanten Zahlen ist jährlich geführt	1
		LI 4.2 Anzahl Arbeitstage für Mitwirkung und Beratung bei raumwirksamen Vorhaben	20
		LI 4.4a Anzahl Arbeitstage für internationale Vernetzung	0
		LI 4.4b Das integrierte Managementsystem ist mindestens einmal in einem internen Audit überprüft und aktuell.	1
2c-5	Konzeption und Koordination der Forschung	LI 5.1 Anzahl Projekte zu parkrelevanten Forschungsfragen angestossen und/oder begleitet	12
		LI 5.2 Anzahl geleistete Arbeitstage für die Koordination der Forschung und des Monitorings	52

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF 4'079'200

Programm Landschaft	Programmziel	Bundesbeitrag
Teilprogramm Landschaftsqualität	PZ 1:	50'000 CHF
	PZ 2:	170'000 CHF
	PZ 3:	264'000 CHF
	PZ 4:	50'000 CHF
Total Teilprogramm Landschaftsqualität		534'000 CHF
Total Teilprogramm Weltnaturerbe		345'200 CHF
Total Teilprogramm Pärke von nationaler Bedeutung		3'200'000 CHF
Total über alle Teilprogramme		4'079'200 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2025):	1'004'299 CHF
2. Jahr (2026):	1'010'641 CHF
3. Jahr (2027):	1'025'696 CHF
4. Jahr (2028):	1'038'564 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni / Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Kantons.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Die Berichterstattung erfolgt über die Web-Applikation.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres über die Web-Applikation eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9 Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigt, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist. Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

Ändert sich die Situation in einem Park in einem Masse, dass eine erneute Prüfung der Verleihung des Parklabels erforderlich ist (z.B. bei Änderungen des Parkperimeters), muss der Kanton ein vollständiges, aktualisiertes Gesuch (Gesuch um Verleihung des Parklabels und Gesuch um globale Finanzhilfen) beim BAFU einreichen. Die bestehende Programmvereinbarung wird gegebenenfalls neu ausgehandelt oder aufgehoben.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Landschaft insbesondere wie folgt erfolgen:

Alternativerfüllungen zwischen den Teilprogrammen werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen den Fachstellen von Bund und Kantonen konkretisiert und erfordern die Zustimmung des BAFU. Als Neuzuteilung der Mittel sind Alternativerfüllungen grundsätzlich zwischen allen Programmzielen der Rahmenvereinbarung möglich, sollen jedoch prioritär innerhalb des gleichen Teilprogramms erfolgen. Wichtig ist bei einer alternativen Mittelzuteilung, dass die Entscheidverantwortlichen von Bund und Kantonen in sorgfältiger Abwägung sowohl den strategischen Leitlinien des Bundes als auch der besonderen Situation im Kanton und dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung tragen. Der Antrag eines Kantons für eine Alternativerfüllung erfolgt grundsätzlich in dessen Jahresbericht.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2025 in Kraft.

Bern, 6.3. 2025

Schweizerische Eidgenossenschaft

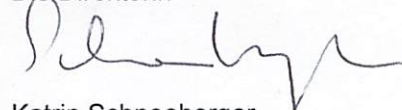
Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Raumplanung

Die Direktorin

Amtschef



Katrin Schneeberger

Sacha Peter

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Sektionschef



Matthias StremLOW

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)